

Teilfortschreibung Windenergie 2025 Regionalplan Ostwürttemberg

Plansätze mit Begründung

Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung am 19.09.2025

Die unveränderten Inhalte aus der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 (Satzungsbeschluss 16.10.2013, rechtskräftig seit 05.09.2014) sowie die unveränderten Inhalte aus der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 (Satzungsbeschluss 17.07.2024, rechtskräftig zum 12.09.2025) sind grau dargestellt.

Die Änderungen der oben genannten Planungsverfahren durch die Teilfortschreibung Windenergie 2025 (Satzungsbeschluss 19.09.2025) sind blau dargestellt.

**Änderung Plansatz 3.0.1 Berücksichtigung und Sicherung der Freiraumfunktionen
und Änderung Plansatz 3.1.1 Regionale Grünzüge**

*Gesamtfortschreibung Regionalplan 2035 gemäß Satzungsbeschluss vom 17. Juli 2024,
Genehmigung durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen am 03. September 2025,
rechtskräftig mit öffentlicher Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Nr. 36,
2025 vom 12. September 2025.*

Änderungen aufgrund der Ergänzungen in Kapitel 4.2.2 in Bezug auf neue Überlagerungen von
Zielfestlegungen sowie Änderungen von Bezügen und Erläuterungen in den zugehörigen
Begründungen

Erfolgte Änderungen:

- Ergänzung der Überlagerungsregelung zu den Regionalen Grünzügen in Plansatz 3.0.1 Abs. 3
und der zugehörigen Begründung
- Klarstellende Änderung der Begründung zu Plansatz 3.1.1 Abs. 3

3 Regionale Freiraumstruktur

3.0 Allgemeine Festlegungen

3.0.1 Berücksichtigung und Sicherung der Freiraumfunktionen

- (1) G Um die hohe Lebens- und Umweltqualität in der Region Ostwürttemberg langfristig zu sichern, sollen die Funktionen des Freiraums bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst erhalten und weiterentwickelt werden. Freiraum beanspruchende Nutzungen sollen so ausgestaltet werden, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums möglichst vollständig bewahrt bleibt und Zerschneidungen der Landschaft vermieden werden. Unverzichtbare Neuinanspruchnahmen von Freiräumen sollen vorrangig außerhalb der Gebiete für besonderen Freiraumschutz geschehen.
- (2) Z Soweit raumbedeutsame bauliche Anlagen ausnahmsweise in Gebieten zulässig sind, die durch Zielfestlegungen des Freiraumschutzes gesichert sind, sind diese soweit wie möglich bereits bestehenden baulichen Anlagen und Vorbelastungen räumlich zuzuordnen. Dabei ist der Eingriff auf das zwingend erforderliche Maß zu reduzieren.
- (3) Z Bei einer Überlagerung mit Regionalen Grünzügen haben [die Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen](#), die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Konfliktfall Vorrang.

Bei Überlagerungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege mit Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist dem vorbeugenden Hochwasserschutz im Konfliktfall der Vorrang einzuräumen.

Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen haben für den Zeitraum des erforderlichen Rohstoffabbaus im Konfliktfall Vorrang vor den Regionalen Grünzügen, den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie den Vorranggebieten für die Landwirtschaft.

Überlagern sich Vorranggebiete für die Landwirtschaft mit Regionalen Grünzügen, hat im Konfliktfall die landwirtschaftliche Flächennutzung, wie in Plansatz 3.2.3.2 Absatz 1 beschrieben, Vorrang vor den Regionalen Grünzügen. Bei einer Überlagerung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege oder Grünzäsuren haben die Letzteren Vorrang, sofern die landwirtschaftlichen Flächen weiterhin ackerbaulich oder gartenbaulich genutzt werden können. Bei einer Überlagerung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft mit Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen haben Letztere Vorrang.

Begründung

...

Zu (3): Die Freiräume in der Region sind in der Regel mit mehreren Funktionen belegt, die sich in den unterschiedlichen Zielfestlegungen widerspiegeln. Sich widersprechende Zielfestlegungen wurden im Rahmen der Erstellung des Freiraumkonzepts aufgelöst. In Fällen, wo sich unterschiedliche Funktionen der Zielfestlegungen in ihren Aussagen ergänzen, wurden Überlagerungen von Zielfestlegungen beibehalten. Die Freiraumfestlegungen weisen unterschiedliche inhaltliche Zielsetzungen auf, stehen aber in der Regel in keinem Konflikt zueinander, da sie als gemeinsames Kernziel die Freihaltung der Freiräume vor einer Inanspruchnahme von Infrastrukturmaßnahmen und sonstiger Bebauung beinhalten. In Gebieten, in denen sich freiraumschützende Festlegungen überlagern, sollen die Nutzungen unter Rücksichtnahme auf alle betroffenen, in der Regel untereinander vereinbaren Freiraumfunktionen abgestimmt und entwickelt werden.

Regionale Grünzüge überlagern sich in einigen Bereichen mit Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege. Im Konfliktfall ist den beiden Letzteren aufgrund ihrer spezifischeren Zielfunktion Vorrang einzuräumen.

Mit Aufstellung der Teilfortschreibung Windenergie 2025 werden Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen zum Teil überlagernd mit Regionalen Grünzügen festgelegt. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien und aufgrund ihrer spezifischen Zielfunktion ist den Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen im Konfliktfall Vorrang vor den Regionalen Grünzügen einzuräumen.

Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz können sich mit den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege überlagern, stehen aber i.d.R. in keinem Konflikt zueinander, weil der natürlichen Rückhaltung des Hochwassers bzw. Niederschlagswassers eine hohe Bedeutung beigemessen ist. Diesbezüglich gelten z.B. in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (vgl. PS 3.2.1.1 (2) (Z)) Ausnahmen für Maßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung sowie zur Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts. Insofern ergeben sich oft ergänzende Zielsetzungen. Falls Zielkonflikte bestehen (z.B., wenn es Bedarf gibt für technische Maßnahmen zum Wasserrückhalt), kommt dem Hochwasserschutz Vorrang zu.

Überlagerungen von Vorranggebieten für die Sicherung von Rohstoffvorkommen sind mit den Regionalen Grünzügen sowie mit den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und mit den Vorranggebieten für die Landwirtschaft möglich, da sie für die Vor- bzw. Nachnutzung von Bedeutung sind. Dennoch hat die Rohstoffsicherung Vorrang aufgrund des regionalen Bedarfs sowie der spezifischen standortgebundenen Voraussetzungen der Rohstoffgewinnung. Der Vorrang gegenüber den Regionalen Grünzügen, den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und den Vorranggebieten für die Landwirtschaft gilt für den Zeitraum des erforderlichen Rohstoffabbaus. Für die Rekultivierungsplanung sind die Entwicklungsziele des jeweiligen Grünzugs bzw. der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und der Vorranggebiete für die Landwirtschaft entsprechend zu berücksichtigen und für die Nachnutzung vorzusehen.

Bei Überlagerungen Regionaler Grünzüge mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist im Konfliktfall der landwirtschaftlichen Produktion von Lebensmitteln, Futtermitteln und pflanzlichen Rohstoffen Vorrang einzuräumen. Damit soll bezweckt werden, die landwirtschaftlichen Flächen weiterhin für eine Nutzung als Acker oder Grünland zu erhalten und zu vermeiden, dass diese bspw. zu Naturschutzzwecken nicht mehr landbaulich bewirtschaftet werden können. Im Vergleich dazu wären produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen zulässig, weil diese eine ackerbauliche Flächennutzung ermöglichen, gleichzeitig die Funktionen des Regionalen Grünzugs verstärken und dadurch beiden Zielfestlegungen entsprechen. Die Vorrangregelung im Überlagerungsfall wird also ausschließlich auf die landwirtschaftliche Nutzung im engeren Sinne beschränkt, wie sie in Plansatz 3.2.3.2 Abs. 1 beschrieben wird; die in Plansatz 3.2.3.2 Abs. 2 formulierten Ausnahmen von der

landwirtschaftlichen Vorrangfunktion sind von der Überlagerungsregelung nicht umfasst. Bauliche Anlagen, die im weiteren Sinne der Landwirtschaft dienen wie bspw. Agri-Photovoltaik, sind deshalb im Fall einer Überlagerung unter den Maßgaben der Regionalen Grünzüge zu bewerten. So sind bei der Zulassungsprüfung für Agri-Photovoltaik die in Grünzügen gemäß Plansatz 3.1.1 Abs. 4 festgelegten Regelungen bspw. zur Begrenzung der Anlagengröße bis zu 4 ha zu beachten. Ebenso sind Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen nach den Regelungen der Regionalen Grünzüge gemäß Plansatz 3.1.1 Abs. 3 zu bewerten, wenn sich Vorranggebiete für die Landwirtschaft mit Regionalen Grünzügen überlagern.

Bei Überlagerungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege oder Grünzäsuren mit Vorranggebieten für Landwirtschaft ist beiden Ersteren Vorrang einzuräumen, soweit die Flächen weiterhin für eine ackerbauliche oder gartenbauliche Nutzung zur Verfügung stehen. Eine Einschränkung der ackerbaulichen bzw. gartenbaulichen Bewirtschaftung soll dadurch nicht erfolgen. Die in Plansatz 3.1.2 Abs. 2 bzw. 3.2.1.1 Abs. 2 formulierten Ausnahmen werden davon umfasst, da sie sich entweder mit den Ausnahmeregelungen der Vorranggebiete für die Landwirtschaft decken oder aufgrund der Planungskonzeption klaren Regelungsvorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Flächennutzung entfalten, wie im Fall von Maßnahmen zum Hochwasserschutz. Kompensationsmaßnahmen auf landbauwürdigen Flächen sollen als produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (piK) umgesetzt werden (s. PS 3.2.3.2 Abs. 2). Die Überlagerung dient v.a. dem Schutz der hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen vor Inanspruchnahme durch Kompensationsmaßnahmen.

Bei einer Überlagerung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft mit Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen haben Letztere Vorrang. [Auf den Grundsatz zur Standortwahl von Windenergieanlagen im Plansatz 3.2.3.2 Abs. 3 wird hingewiesen.](#)

3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

3.1.1 Regionale Grünzüge

Begründung

...

Zu (3): Regionale Grünzüge als multifunktionale Festlegungen zum Freiraumschutz sind aufgrund der Vielzahl der zugrunde liegenden Kriterien sehr heterogen aufgebaut. Zudem überschneiden sich insbesondere in siedlungsnahen Bereichen zahlreiche unterschiedliche Freiraumfunktionen, die zu der Festlegung der Regionalen Grünzüge geführt haben. Aufgrund der steigenden Bedeutung des Ausbaus Erneuerbarer Energien wurde bereits vor den umfangreichen gesetzlichen Änderungen für Windenergie der letzten Jahre explizit die Verträglichkeit einer Errichtung von Windenergieanlagen geprüft und zur Abwägung der Belange insbesondere die hohe Gewichtung der Erneuerbaren Energien zugrunde gelegt, wie sie in § 2 EEG verankert ist. Mit den meisten der Funktionen in den Regionalen Grünzügen ist die Errichtung von Windenergieanlagen vertretbar oder höher zu gewichten, sodass die Grünzüge im Grundsatz für Windenergieanlagen geöffnet wurden. Durch die Herangehensweise wurde somit § 11 Abs. 3 Nr. 7 LPIG gefolgt, welcher formuliert, dass Regionale Grünzüge unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der Erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden sollen. Die Öffnung der Regionalen Grünzüge ist laut Begründung des LPIG ein wesentliches Element zur Erreichung der Flächenziele des KlimaG BW für die Festlegung von Gebieten für Wind- und Freiflächen-Photovoltaik in den jeweiligen Regionen. Für Windenergie ist dieser Flächenanteil gemäß § 20 KlimaG BW auf 1,8 % festgesetzt. Durch die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien (2014) werden bereits 1,5 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für Windenergie festgelegt. Diese Flächen werden durch [die Teilfortschreibung den in der Aufstellung befindlichen Teilregionalplan Windenergie 2025 im Rahmen der Regionalen Planungsinitiative](#) mit weiteren Vorranggebieten für [regionalbedeutsame Windenergieanlagen](#) ergänzt, sodass das 1,8 %-Flächenziel [erfüllt voraussichtlich überschritten](#) wird.

Die Öffnung der Regionalen Grünzüge gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 7 LPIG beruht auf der durch § 2 EEG verstärkten Annahme, dass die Nutzung von Windenergie keinen Konflikt mit den Funktionen der Regionalen Grünzüge darstellt. Konkret ist dies abhängig von der spezifischen Ausgestaltung der Grünzüge im jeweiligen Regionalplan. Die Vereinbarkeit trifft weitestgehend auf die Regionalen Grünzüge in der Region Ostwürttemberg zu, sodass eine grundsätzliche Öffnung der Grünzüge vorgesehen ist. Lediglich in wenigen Bereichen mit einer spezifisch höheren Empfindlichkeit sollen Windenergieanlagen aufgrund von Konflikten mit den Funktionen der Regionalen Grünzüge eingeschränkt werden. Dazu gehören große, unzerschnittene und ruhige Räume sowie Sichtachsen zu in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmälern.

Räume mit sehr geringen Geräuschemissionen haben aufgrund der Bautätigkeit im Bereich Siedlung und Gewerbe und stetig zunehmendem Verkehrsaufkommen stark abgenommen und sind inzwischen selten. Große, unzerschnittene und ruhige Landschaftsräume beschreiben Räume, die eine Mindestgröße von 25 km², eine geringe Lärmbelastung (< 40 dB(A))² und einen niedrigen Zerschneidungsgrad³ aufweisen. Diese Landschaftsräume bieten einen Rückzugsraum für störungsempfindliche Tierarten in der Region und haben deshalb aus struktureller Sicht eine besondere Bedeutung im Biotopverbund. Darüber hinaus sind sie, besonders bei gleichzeitig hoher Landschaftsbildqualität, ein bedeutender Raum für naturnahe Erholung. In der Region Ostwürttemberg

² Gemäß der Lärmkartierung Baden-Württemberg, LUBW, Stand 2012.

³ Landschaftsräume werden als unzerschnitten definiert, wenn keine Straßen mit einer durchschnittlichen Verkehrsmenge > 1000 Kfz/Tag, Bahnlinien, Siedlungen und Fließgewässer als durchgehendes Band die Räume voneinander trennen.

befinden sich diese Räume in großen Teilen des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald, auf der Schwäbischen Alb und im westlichem Albtrauf, im Hügelland um Lippach sowie auf der Riesalb und in der Griesbuckel-Landschaft um Dischingen und Demmingen (s. Übersichtskarte „Bereiche mit Einschränkungen für Windenergieanlagen in Regionalen Grünzügen nach PS 3.1.1 Abs. 3“).

Die Errichtung von Windenergieanlagen hat potenziell große negative Auswirkungen auf die Umgebung in Bezug auf Lärmemissionen, das Landschaftsbild und die naturnahe, ruhige Erholung. Die Geräuschemissionen von Windenergieanlagen innerhalb der ruhigen Räume würden diese Funktionen der Geräuscharmheit erheblich mindern. Aufgrund der Seltenheit der Räume und der Bedeutung für die Erholungsmöglichkeiten, die psychischer Regenerationsfähigkeit und somit für die Gesundheit der Menschen sowie aufgrund der Bedeutung für störungsempfindliche Arten und somit als Beitrag für Artenschutz und Biodiversität werden diese Bereiche innerhalb der Grünzüge als besonders schützenswert bewertet. Deshalb wird die Errichtung neuer Windenergieanlagen in den unzerschnittenen und ruhigen Landschaftsräumen der Region (s.o.) in den Regionalen Grünzügen ausgeschlossen. Ausnahme diesbezüglich ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld von bestehenden Windenergieanlagen oder Vorranggebieten für regionalbedeutsame [Windkraftanlagen](#) [Windenergieanlagen](#) (PS 4.2.2.1.1 und PS 4.2.2.1.2), soweit nur eine kleinräumige Erweiterung oder standortgebundenes Repowering vorgesehen ist. In diesen Fällen ist aufgrund der bereits bestehenden Geräuschbelastung des Raumes die Errichtung weiterer Anlagen zumutbar, da davon ausgegangen werden kann, dass sich durch die zusätzlichen Windenergieanlagen keine erheblichen neuen Immissionen ergeben werden.

Die im PS 3.1.1 Abs. 3 genannten unzerschnittenen, ruhigen Räume betreffen 21 % der Regionalen Grünzüge in der Region Ostwürttemberg. Nach der Suchraumanalyse der Region im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie [2025](#) ist der größte Teil dieser [großen](#) unzerschnittenen und ruhigen Räume bereits durch artenschutzrechtliche Belange, naturschutzfachliche Schutzgebietskategorien oder durch andere rechtliche Ausschlusskriterien belegt und steht somit bereits durch das Fachrecht nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung. Lediglich etwa 5 % der ca.12.000 ha Potenzialflächen für Windenergie⁴ in der Region werden durch die [großen](#) unzerschnittenen und ruhigen Räume für eine Windenergienutzung eingeschränkt. [Von diesen Potenzialflächen innerhalb der unzerschnittenen, ruhigen Räume weisen lediglich 150 ha eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von >215 W/m² \(Windatlas LUBW 2019\) auf. Diese befinden sich gleichzeitig in Sichtachsen und -winkeln mehrerer in höchstem Maße raumwirksamer Kulturdenkmale und sind daher konfliktbehaftet.](#)

In der Region Ostwürttemberg befinden sich mehrere Kulturdenkmale, die sich aufgrund ihrer Größe oder ihrer Lage in Besonderem prägend auf den umgebenden Raum auswirken, dadurch erheblich zum charakteristischen Landschaftsbild der Region beitragen und identitätsstiftend wirken. Diesen in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale wurde in Bezug auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in § 15 Absatz 4 Satz 1 Denkmalgesetz BW ein besonderer Umgebungsschutz erteilt. Soweit Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals errichtet, verändert oder beseitigt werden, wird eine Einzelfallprüfung verlangt, um die mögliche Beeinträchtigung zu bewerten. In Ostwürttemberg handelt es sich um die Kulturdenkmale Schloss Hohenbaldern, Ipf, Schloss und Wallfahrtskirche Ellwangen, Kapfenburg, Kloster Lorch, Kloster Neresheim, Hohenrechberg, UNESCO-Welterbe Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb (Kernzone inklusive Pufferzone) und UNESCO-Welterbe Limes (Kernzone inklusive Pufferzone). Aus dem Landkreis Göppingen wirkt das Kulturdenkmal Hohenstaufen in die Region hinein (s. Übersichtskarte „Bereiche mit Einschränkungen für Windenergieanlagen in Regionalen Grünzügen nach PS 3.1.1 Abs. 3“). Die Bewertung der konkreten Betroffenheit erfolgt anhand von

⁴ Potenzialflächen: Kulisse geeigneter Bereiche für die Windenergienutzung nach Abzug rechtlicher und planerischer Ausschlusskriterien gem. der Suchraumanalyse der [in Aufstellung befindlichen](#) Teilfortschreibung Windenergie [2025](#), einschl. der rechtskräftigen Vorranggebiete aus der Teilfortschreibung Erneuerbaren Energien von 2014

objektiven Ansätzen wie Sichtbarkeitsberechnungen und Visualisierungen respektive des jeweiligen Einzelfalls im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Soweit dies von erheblicher Bedeutung ist, bedarf das Vorhaben einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Die Regelungen in Plansatz 3.1.1 Abs. 3 vereinfachen den Umgebungsschutz durch den Bezug zu den relevanten Sichtachsen der Kulturdenkmale, da Windenergieanlagen, die sich sichtbar innerhalb dieser Sichtachsen befinden, zu einer erheblichen Beeinträchtigung der denkmalpflegerischen Wertigkeit der Kulturdenkmale führen könnten.

Im Prüfraum der im höchsten Maße raumbedeutsamen Kulturdenkmale im Westen der Region befinden sich nach der Suchraumanalyse der Region im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie [2025](#) aufgrund anderer Restriktionen keine regionalbedeutsamen Potenzialflächen. Die Potenzialflächen befinden sich vor allem im Osten und Süden der Region und betreffen die Kulturgüter Schloss Hohenbaldern, Ipf, Schloss und Wallfahrtskirche Ellwangen, Kapfenburg, Kloster Neresheim, UNESCO-Welterbe Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb und UNESCO-Welterbe Limes. Die Sichtachsen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie [2025](#) bereits mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt. Es handelt sich dabei nicht um pauschale Ausschlussbereiche, sondern Sichtachsen von denkmalpflegerisch oder landschaftlich wichtigen Blickpunkten, die anhand von Sichtbarkeitsanalysen dahingehend geprüft werden müssen, ob potenzielle Anlagen im Bereich des Kulturgutes sichtbar sind. In den Fällen, wo eine Sichtbarkeit vorliegt, ist zu prüfen, ob eine mögliche Dominanz der Windenergieanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmalwertes führen würde. Nur in diesen Fällen würde eine Windenergienutzung eingeschränkt werden. Nicht erhebliche Sichtbarkeiten von Windenergieanlagen innerhalb der Sichtachsen der Kulturdenkmale führen nicht zwangsläufig zu einem Ausschluss. Die Prüfung erfolgt über Einzelfallprüfungen anhand konkreter Anlagenstandorte und stellt einen räumlich differenzierten Ansatz dar, der die hohe Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien als überragendes öffentliches Interesse gem. § 2 EEG umfangreich berücksichtigt. Im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie 2025 erfolgte die beschriebene Einzelfallprüfung für die Potenzialflächen (s.o.) im Bereich der betroffenen in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale in einem Prüfradius von 7,5 km mit definierten Sichtachsen und -winkeln sowie im Bereich der UNESCO-Welterbestätte „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“ mit Sichträumen. Von diesen Bereichen innerhalb der Sichtwinkel weisen lediglich rund 1.500 ha eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von $>215 \text{ W/m}^2$ (Windatlas LUBW 2019) auf. Eine tatsächliche Einschränkung in diesen Bereichen ist abhängig vom Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse und der anschließenden Bewertung der Erheblichkeit der potenziellen Beeinträchtigung eines konkreten Windenergieanlagenstandorts. Der einschränkende Flächenanteil in Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen von Sichtachsen der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale kann für die gesamte Region zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden, ist aber eher unwesentlich.

Da es sich um sehr kleine Flächenanteile bezogen auf die große Kulisse der Potenzialflächen für Windenergie handelt, betrifft die mögliche Einschränkung faktisch keinen erheblich raumrelevanten Anteil der Regionalen Grünzüge. Insgesamt, und nicht zuletzt durch die Teilfortschreibungen Erneuerbare Energien [2014](#) und Windenergie [2025](#), wird die hohe Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien als überragendes öffentliches Interesse gem. § 2 EEG berücksichtigt und der Windenergie umfangreich Raum geschaffen.

Änderung Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien

Teilfortschreibung Erneuerbare Energien gemäß Satzungsbeschluss vom 16. Oktober 2013, Genehmigung der Teilfortschreibung durch das Ministerium Verkehr und Infrastruktur am 18. August 2014, rechtskräftig mit öffentlicher Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Nr. 35, 2014 vom 05. September 2014 geändert durch die Gesamtfortschreibung Regionalplan 2035 gemäß Satzungsbeschluss vom 17. Juli 2024, Genehmigung durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen am 03. September 2025, rechtskräftig mit öffentlicher Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Nr. 36, 2025 vom 12. September 2025.

Das Kapitel 4.2.2 wird ergänzt um den Plansatz 4.2.2.1.2 zu Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen gemäß der Regionalen Planungsoffensive des Landes Baden-Württemberg.

Die rechtsverbindlichen Inhalte der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 bleiben unverändert bestehen. Entsprechend gelten die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen aus der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 fort.

Es erfolgen Anpassungen der Gliederungsnummern.

Erfolgte Änderungen:

- Anpassung der Gliederungsebene 4.2.2.1 als Unterkapitel „Windenergie“ und Einfügen der Gliederungsnummern 4.2.2.1.1 (zuvor Plansatz 4.2.2.1) und 4.2.2.1.2 (neu)
- Redaktionelle Anpassung der Benennung der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 in der Begründung zu Plansatz 4.2.2.1.1 Abs. 1 (zuvor Plansatz 4.2.2.1 Abs. 1)
- Ergänzung: Plansatz 4.2.2.1.2 „Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ im Zuge der Regionalen Planungsoffensive

4.2.2 Erneuerbare Energien

- G Zur Sicherung der Energieversorgung ist es notwendig, den Verbrauch endlicher Energieträger zu reduzieren und verstärkt Erneuerbare Energien zu nutzen sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad (Effizienz) hinzuwirken. Dabei ist eine umweltverträgliche Energieerzeugung und Energieversorgung der Bevölkerung und der heimischen Wirtschaft das Ziel.

Begründung:

Die Region Ostwürttemberg verfolgt das Ziel, durch möglichst viele, geeignete Maßnahmen auf regionaler und kommunaler Ebene, aber auch durch Anstrengungen der Wirtschaft und der Bevölkerung, zur Verminderung schädlicher Emissionen und zur Verringerung des Energieverbrauchs beizutragen. Die Region leistet ihren Beitrag zur Steigerung der regionalen Energieerzeugung, zur Reduzierung ansonsten notwendiger Energieimporte und für eine sichere, umweltverträgliche und wirtschaftliche Energieversorgung unter Bewahrung der natürlichen Ressourcen. Die Belastung von Umwelt, Natur und Landschaft soll dabei verträglich gestaltet werden. Für die Versorgung mit Strom und Wärme sollen möglichst moderne Anlage mit hohen Wirkungsgraden eingesetzt werden. Dabei müssen zum Erreichen der oben genannten Ziele verstärkt regenerative Energieträger genutzt werden.

4.2.2.1 Windenergie

4.2.2.1.1 Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)

- (1) Z Folgende Vorranggebiete sind für den Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen geeignet und werden als Vorranggebiete festgelegt. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in den Vorranggebieten ausgeschlossen, soweit sie mit dem Bau und Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Ihre räumliche Lage ist in den Ergänzungen zur Raumnutzungskarte dargestellt.

- | | |
|------------------------|------------------------------|
| - Striethof | - Weilermerkingen/ Dehlingen |
| - Eschach/ Göggingen | - Dischingen |
| - Bühler | - Heidenheim/ Nattheim |
| - Neuler/ Schrezheim | - Königsbronn/ Ebnat |
| - Rosenberg | - Oberkochen |
| - Ellenberg/ Jagstzell | - Dettingen/ Hürben |
| - Dalkingen/ Neunheim | - Gussenstadt |
| - Freihof | - Gnannenweiler |
| - Nonnenholz | - Falkenberg |
| - Waldhausen/ Beuren | - Lauterburg |

Begründung:

Nach dem beschleunigten Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie müssen die wegfallenden Strommengen in anderer Weise, nicht zuletzt auch durch die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien gewonnen werden. Hierzu muss auch Ostwürttemberg einen Beitrag leisten. Auch im Interesse der Ressourcenschonung, des Umweltschutzes und der Verringerung von Importabhängigkeiten muss der Verbrauch fossiler Energieträger reduziert und der Einsatz regenerativer Energieträger verstärkt werden, sowie die Energienachfrage durch Verhaltensänderungen und technische Maßnahmen gesenkt werden. Bei der Nutzung der erneuerbaren Energien in der Region Ostwürttemberg besteht dabei die Chance, eine erhöhte Wertschöpfung innerhalb der Region zu generieren und einen Ressourcenabfluss infolge des Imports von Energieträgern zu verringern.

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie entspricht der Regionalverband dem neuen Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 9. Mai 2012. Mit dieser Änderung des Landesplanungsgesetzes entfällt die Möglichkeit, in Regionalplänen Gebiete als Ausschlussgebiete oder Vorbehaltsgebiete festzulegen (§ 11 Abs. 7 LplG). Die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete (Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000) können durch die kommunale Planung erweitert oder durch zusätzliche Flächenfestlegungen ergänzt werden, soweit öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Im Rahmen dieser Teilfortschreibung* hat der Regionalverband Ostwürttemberg auf der Grundlage eines umfangreichen Kriterienkatalogs und in intensivem Diskurs mit der Bürgerschaft und in kommunalen Gremien geeignete Standorte für regionalbedeutsame Anlagen zur Nutzung der Windkraft ermittelt und die unterschiedlichen raumordnerischen Belange abgewogen. Die Empfehlungen des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 als Hilfestellung für die Träger der Regionalplanung decken sich weitgehend mit dem zu Grunde gelegten Planungskonzept Ostwürttemberg.

Belange des Artenschutzes sind auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der informellen Beteiligung, des Expertengesprächs Artenschutz am 26.04.2012 und der von den privaten und amtlichen Naturschützern und Verbänden mitgeteilten detaillierten Informationen eingeflossen. Bei den nachfolgenden Planungen und Genehmigungsverfahren sind Belange des Artenschutzes mit der dort notwendigen Tiefenschärfe zu prüfen. Flächen aus dem Artenschutzprogramm des Landes (ASP-Flächen) wurden aufgrund ihrer i.d.R. geringen Größe und aufgrund fehlender Daten zur Abgrenzung der Flächen überplant und sind in den nachgelagerten Verfahren zur Festlegung von Anlagenstandorten zu berücksichtigen.

Mit den Vorranggebieten liegt für Ostwürttemberg ein regional abgestimmtes Konzept zur Nutzung der Windenergie vor.

Die Abgrenzung der Vorranggebiete basiert u.a. auf dem Windatlas des Landes Baden-Württemberg von 2011. Das Mindestkriterium von 5,25-5,5 m/s in 100 m Höhe entspricht den Empfehlungen des Windenergieerlasses des Landes Baden-Württemberg und wurde zusätzlich um den für die Windkraftnutzung über Waldflächen erforderlichen Mindestwert 5,5-5,75 m/s in 140 m Höhe erweitert. Dies enthebt jedoch nicht von der konkreten Windmessung am vorgesehenen Standort, um in Bezug auf das nutzbare Windpotential die bestmögliche konkrete Standortfestlegung für die einzelne Windenergieanlage zu finden.

Die Aussagen zu Windkraftanlagen im Regionalplan beziehen sich auf regionalbedeutsame Anlagen. Regionalbedeutsam sind i. d. R. Anlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 50 m. Die Flächen für die Nutzung der Windenergie werden im Regionalplan als Vorranggebiete festgesetzt. Auf diesen Vorranggebieten sind alle Vorhaben ausgeschlossen, die einer möglichen Nutzung der Flächen als Standort für regionalbedeutsame Windkraftanlagen entgegenstehen. Im Fall einer Überlagerung von Vorranggebieten für die Windenergie mit anderen Zielen des Regionalplans zum Schutz des Freiraums ist der Nutzung der Windenergie Vorrang einzuräumen. Darüber hinaus erfolgt keine Änderung der Bewertung des jeweiligen Freiraumziels in Bezug auf andere Nutzungen.

Durch die Ausweisung von Vorranggebieten in Ostwürttemberg sollen neue Windenergieanlagen entstehen, die einen Anteil am regionalen Stromverbrauch von ca. 37% erreichen können. Im Vergleich zum deutschen Strommix können durch die neuen Windenergieanlagen jährlich über 600.000 Tonnen CO₂ vermieden werden.

* "[diese Teilfortschreibung](#)" bezieht sich auf die [rechtsverbindliche Teilfortschreibung Erneuerbare Energien \(2014\)](#)

„Striethof“	
Lage: östlich Ruppertshofen, südlich Vellbach, nördlich Striethof	Nummer Planungsverfahren: 1
Gemarkung: Eschach, Ruppertshofen	Flächengröße: ca. 29 ha Windhöffigkeit: 5,25-5,5 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren): Keine	

„Eschach/Göggingen“	
Lage: südlich Eschach, westlich Schechingen, nordwestlich Göggingen, östlich Utzstetten	Nummer Planungsverfahren: 2
Gemarkung: Eschach, Göggingen	Flächengröße: ca. 61 ha Windhöffigkeit: 5,25-5,5 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren): - Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Ziviler Richtfunk	

„Bühler“	
Lage: westlich Adelmansfelden-Bühler	Nummer Planungsverfahren: 5
Gemarkung: Adelmansfelden, Abtsgmünd	Flächengröße: ca. 227 ha Windhöffigkeit: 5,25-5,75 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren): - Die in der Fläche liegenden Flächen des Artenschutzprogramms des Landes sowie die Habitatbaumgruppen und die gesetzlich geschützten Waldbiotopie gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen	

„Neuler/Schrezheim“	
Lage: östlich Gaishard, nördlich Neuler, westlich Engelhardswiler (Ellwangen)	Nummer Planungsverfahren: 7/8
Gemarkung: Rosenberg, Neuler, Ellwangen	Flächengröße: ca. 139 ha Windhöffigkeit: 5,5-6,25 m/s (100 m Höhe) 5,75-6,5 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren): - Die in der Fläche liegenden Habitatbaumgruppen, die gesetzlich geschützten Waldbiotopie gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG und anerkannten Erntebestände (nach Forstvermehrungsgutgesetz) sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden (Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten, Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten) - Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Gashochdruckleitung, Bodenverhältnisse (Knollenmergel)	

„Rosenberg“		
Lage: nordwestlich Rosenberg, südwestlich Hummelsweiler	Gemarkung: Rosenberg	Nummer Planungsverfahren: 9
		Flächengröße: ca. 48 ha Windhöffigkeit: 5,5-6,0 m/s (100 m Höhe) 5,75-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):		
- Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Waldbiotop gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG und Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten)		

„Ellenberg/Jagstzell“		
Lage:	westlich Ellenberg, westlich der A7, nördlich Keuerstadt, östlich Dankoltsweiler	Nummer Planungsverfahren: 11
		Flächengröße: ca. 211 ha Windhöffigkeit: 5,25-5,75 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)
Gemarkung:	Jagstzell, Ellenberg, Ellwangen	
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):		
- Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotop gem. § 30 BNatschG, Flächen des Artenschutzprogramms des Landes, Habitatbaumgruppen, Waldrefugien, gesetzlich geschützte Waldbiotop gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG und Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG sowie Naturdenkmale sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - FFH-Gebiet im Süden angrenzend - Die Notwendigkeit einer Bauhöhenbeschränkung aufgrund Flugnavigationsanlage Dinkelsbühl ist zu überprüfen - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden - Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Behördenfunk, Ziviler Richtfunk, Militärisches Tieffluggebiet (Low flying area), Flugnavigationsanlage Dinkelsbühl, Anlagenschutzbereich, Bodenverhältnisse (Knollenmergel)		

„Dalkingen/Neunheim“		
Lage: südlich Neunheim, nordwestlich Dalkingen, nordöstlich Rainau, westlich Röhlingen	Gemarkung: Rainau	Nummer Planungsverfahren: 12
		Flächengröße: ca. 61 ha Windhöflichkeit: 5,5-5,75 m/s (100 m Höhe) 5,75-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):		
- Die in der Fläche liegenden Altholzbestände, gesetzlich geschützte Waldbiotop gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG und Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Behördenfunk - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden		

„Freihof“		
Lage: südlich Stödtlen, östlich Birkenzell, beim Freihof Gemarkung: Stöden	Nummer Planungsverfahren: 14	
	Flächengröße: ca. 34 ha	Windhöffigkeit: 5,25-5,75 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):		
- Vom dort verlaufenden Limes ist ein Mindestabstand von 100m beidseits einzuhalten - Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren sind die Belange der Limes-Unesco-Welterbezone zu berücksichtigen - Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Militärisches Tieffluggebiet (Low flying area) - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden (Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten)		

„Nonnenholz“		
Lage: südöstlich Pfahlheim, östlich Röhlingen, nordwestlich Zöbingen, westlich Walxheim Gemarkung: Ellwangen, Unterschneidheim	Nummer Planungsverfahren: 17	
	Flächengröße: ca. 366 ha	Windhöffigkeit: 5,25-5,5 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):		
- Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatschG sowie Waldrefugien, gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG, Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG und die anerkannten Erntebestände (nach Forstvermehrungsgutgesetz) sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten) - Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Ziviler Richtfunk, Militärisches Tieffluggebiet (Low flying area), Altlasten		

„Waldhausen/Beuren“		
Lage: nordöstlich Waldhausen, südlich Lauchheim, südwestlich Bopfingen, westlich Unterriffingen, nördlich Elchingen Gemarkung: Aalen, Lauchheim, Bopfingen	Nummer Planungsverfahren: 19	
	Flächengröße: ca. 671 ha	Windhöffigkeit: 5,25-5,75 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,25 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):		
- Die in der Fläche liegenden Naturdenkmale sowie Habitatbaumgruppen, Waldrefugien, gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG, Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG und anerkannten Erntebestände (nach Forstvermehrungsgutgesetz) sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Das in der Fläche liegende Kulturdenkmal „Vorgeschichtliches Grabhügelfeld Heuweg/Gmeind“ gem. § 2 DSchG ist bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Angrenzend: FFH-Gebiet im Osten - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten) - Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Altlasten, Bodenverhältnisse (Verkarstung)		

„Weilermerkingen/Dehlingen“		
Lage: östlich Weilermerkingen, südlich Dehlingen, nördlich Ohmenheim Gemarkung: Neresheim	Nummer Planungsverfahren: 21	
	Flächengröße:	ca. 71 ha
	Windhöflichkeit:	5,25-5,75 m/s (100 m Höhe) 5,75-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):		
- Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatschG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Die in der Fläche liegenden Kulturdenkmale „Römerstraße“ und „merowingerzeitliches Reihengräberfeld“ gem. § 2 DSchG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Denkmalbelange sind für Anlagenhöhen bis 200m geprüft - Angrenzend: Naturdenkmale, Waldrefugien - Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Behördenfunk, Militärisches Tieffluggebiet (Low flying area), Altlasten		

„Dischingen“		
Lage: südöstlich Auernheim, nordwestlich Dischingen, nordöstlich Fleinheim Gemarkung: Nattheim, Dischingen	Nummer Planungsverfahren: 23	
	Flächengröße:	ca. 67 ha
	Windhöflichkeit:	5,25-6,0 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,25 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):		
- Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG und Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Die in der Fläche liegenden Kulturdenkmale „Vorgeschichtliches Grabhügelfeld Hinterer Wolfsbühl“ und „Latènezeitliche Viereckschanze Röserhau“ gem. § 12 DSchG und das Kulturdenkmal „Vorgeschichtliches Grabhügelfeld Hinterer Ohrberg“ gem. § 2 DSchG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten sowie Schwerpunktbereich für Vogelzug) - FFH-Gebiet im Süden angrenzend - Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Behördenfunk, Bodenverhältnisse (Verkarstung)		

„Heidenheim/Nattheim“		
Lage: südwestlich Kleinkuchen, nordwestlich Nattheim, nordöstlich Heidenheim	Gemarkung: Heidenheim, Nattheim	Nummer Planungsverfahren: 25
		Flächengröße: ca. 287 ha Windhöffigkeit: 5,25-5,75 m/s (100 m Höhe) 5,75-6,25 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):		
- Die in der Fläche liegenden gesetzlichen Waldrefugien und gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Der durch das Möhntal verlaufende Wildkorridor von internationaler Bedeutung ist von Anlagenstandorten freizuhalten - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden (Fledermauskolonie im Umfeld der Ramensteinhöhle) - Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Süddeutsche Erdgasleitung (SEL), Behördenfunk, Ziviler Richtfunk, Bodenverhältnisse (Verkarstung)		

„Königsbronn/Ebnat“		
Lage:	südlich Niesitz, westlich Nietheim, nordöstlich Ochsenberg	Nummer Planungsverfahren: 26
		Flächengröße: ca. 258 ha
Gemarkung:	Königsbronn, Aalen, Heidenheim	Windhöffigkeit: 5,25-5,75 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,25 m/s (140 m Höhe)
Überlagerung mit Zielen der Raumordnung:		
- Regionaler Grünzug		
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):		
- Bauhöhenbeschränkungen aufgrund der An- und Abflugstrecken des Verkehrslandeplatz Aalen-Elchingen möglich - Der im östlichsten Bereich kreuzende Wildkorridor ist bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Die in der Fläche liegenden Naturdenkmale sowie gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG und Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Das in der Fläche liegende Kulturdenkmal „Vorgeschichtlicher Grabhügel Birkhäule“ gem. § 2 DSchG ist bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogelarten und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden (Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten, Schwerpunktgebiet für Vogelzug, Verdacht auf Fledermauskolonie) - Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Ziviler Richtfunk, Altlasten (Munitionsdepot Ochsenberg), Bodenverhältnisse (Verkarstung)		

„Oberkochen“		
Lage: südöstlich Oberkochen, nördlich Königsbronn, nordwestlich Ochsenberg	Nummer Planungsverfahren: 27	
	Flächengröße: ca. 76 ha	Windhöffigkeit: 5,25-6,0 m/s (100 m Höhe)
Gemarkung: Oberkochen	5,5-6,25 m/s (140 m Höhe)	
Überlagerung mit Zielen der Raumordnung:		
- Regionaler Grünzug		
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):		
- Bauhöhenbeschränkungen aufgrund der An- und Abflugstrecken des Verkehrslandeplatz Aalen-Elchingen möglich (Prüfung im Genehmigungsverfahren)		
- Die in der Fläche liegenden Habitatbaumgruppen, gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG, Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG und anerkannten Erntebestände (nach Forstvermehrungsgutgesetz) sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen		
- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Fledermäuse und Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten sowie Schwerpunktbereich für Vogelzug)		
- FFH-Gebiet im Westen angrenzend		
- Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Ziviler Richtfunk, Bodenverhältnisse (Verkarstung)		

„Dettingen/Hürben“		
Lage: südlich Herbrechtingen, westlich Hürben, nördlich Bissingen, östlich Dettingen	Nummer Planungsverfahren: 34	
	Flächengröße: ca. 303 ha	Windhöffigkeit: 5,0-5,5 m/s (100 m Höhe)
Gemarkung: Gerstetten, Herbrechtingen, Giengen a.d.Brenz	5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)	
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):		
- Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatschG, gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG, Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG und anerkannten Erntebestände (nach Forstvermehrungsgutgesetz)sowie Naturdenkmale sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen		
- Bauhöhenbeschränkungen aufgrund von militärischem Nachttiefflug möglich		
- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten)		
- Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Behördenfunk, Ziviler Richtfunk, Altlasten (Müllplatz Hausener Lucke), Trinkwasserleitung der LWV, unterirdische Gasleitungen, Bodenverhältnisse (Verkarstung)		

„Gussenstadt“		
Lage: südwestlich Söhnstetten, nördlich Gussenstadt Gemarkung: Gerstetten	Nummer Planungsverfahren: 36	
	Flächengröße: ca. 124 ha	Windhöffigkeit: 5,25-5,75 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren): - Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotopie gem. § 30 BNatschG sowie Naturdenkmale sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Das in der Fläche liegende Kulturdenkmal „Römerstraße“ gem. § 2 DSchG ist bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Bauhöhenbeschränkungen aufgrund des Wetterradars des Deutschen Wetterdienstes möglich - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten, Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten) - Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Ziviler Richtfunk, Bodenverhältnisse (Verkarstung)		
„Gnannenweiler“		
Lage: südlich Gnannenweiler, westlich Steinheim, nördlich Söhnstetten Gemarkung: Steinheim	Nummer Planungsverfahren: 37	
	Flächengröße: ca. 105 ha	Windhöffigkeit: 5,25-5,5 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren): - Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotopie gem. § 30 BNatschG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Angrenzend: FFH-Gebiet im Süden - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten) - Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Behördenfunk, Süddeutsche Erdgasleitung (SEL), Bodenverhältnisse (Verkarstung)		

„Falkenberg“	
Lage: südlich Heubach, westlich Bartholomä, nordöstlich Degenfeld, beim Kitzinghof	Nummer Planungsverfahren: 38
Gemarkung: Bartholomä	Flächengröße: ca. 60 ha Windhöffigkeit: 5,5-6,0 m/s (100 m Höhe) 5,75-6,25 m/s (140 m Höhe)
Überlagerung mit Zielen der Raumordnung: - Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren): - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden (Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten, Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten sowie Schwerpunktgebiet Vogelzug) - Der in der Fläche vorhandenen gesetzlich geschützten Waldbiotop gem. § 32 BNatSchG sowie der Bodenschutzwald gem. § 30a LWaldG ist bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Das in der Fläche liegende Kulturdenkmal „Vorgeschichtliches Grabhügelfeld Falkenberg“ gem. § 2 DSchG ist bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Ziviler Richtfunk, Bodenverhältnisse (Verkarstung)	
„Lauterburg“	
Lage: südlich Lauterburg, nördlich Bartholomä	Nummer Planungsverfahren: 40
Gemarkung: Essingen	Flächengröße: ca. 55 ha Windhöffigkeit: 4,75-5,25 m/s (100 m Höhe) 5,0-5,5 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren): - Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Die in der Fläche liegenden Kulturdenkmale „Römische (?) Gebäudegrundrisse“ und „Römerstraße Wehrenfeld“ gem. § 2 DSchG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Die durch die Fläche verlaufenden Behördenfunktrassen sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten sowie Schwerpunktgebiet Vogelzug) - Zudem ist bei der Festlegung von weiteren Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Behördenfunk, Gashochdruckleitung	

4.2.2.1.2 Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)
(Regionale Planungsoffensive Teilfortschreibung Windenergie 2025)

Z Folgende Vorranggebiete sind für den Bau und Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen geeignet und werden als Vorranggebiete festgelegt. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in den Vorranggebieten ausgeschlossen, soweit sie mit dem Bau und Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen nicht vereinbar sind. Ihre räumliche Lage ist in den Ergänzungen zur Raumnutzungskarte dargestellt.

- Erweiterung Ellenberg / Jagstzell West (41)
- Erweiterung Nonnenholz (44)
- Unterschneidheim / Tannhausen (45)
- Erweiterung Waldhausen / Beuren (48)
- Erweiterung Heidenheim / Nattheim (52)
- Ebnat (54)
- Erweiterung Oberkochen (55)
- Rosenberg West (56)
- Utzenberg (59)
- Rechberger Buch (60)
- Erweiterung Gnannenweiler (62)
- Erweiterung Gussenstadt (63)
- Schönbühl (65)
- Bergenweiler / Sontheim (66)
- Hermaringen (67)

Die Rotorblätter von Windenergieanlagen in diesen im Regionalplan festgelegten Vorranggebieten, müssen nicht innerhalb dieser festgelegten Gebiete liegen (sog. Rotor-out-Regelung).

Begründung:

Mit § 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) wurde festgelegt, die Treibhausgasemissionen Deutschlands bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 zu vermindern. Bis zum Jahr 2045 soll die Treibhausgasneutralität auf Bundesebene erreicht werden. Vor diesem Hintergrund wurden im Klimaschutzprogramm des Bundes Maßnahmen für verschiedene Sektoren definiert. Durch die Neuregelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) inkl. flankierender Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Raumordnungsgesetzes (ROG) wurde der Weg für das Erreichen des bundesweiten Klimaziels bereitet. In diesem Rahmen wurden auch auf Landesebene Zielsetzungen im Hinblick auf den Klimaschutz definiert. So möchte das Land Baden-Württemberg bereits bis 2040 – fünf Jahre früher als der Bund – die Klimaneutralität erreichen. Bis zum Jahr 2030 soll das Land die Emissionen gegenüber 1990 um mindestens 65 Prozent reduzieren. Diese Zielsetzungen wurden im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) verankert.

Neben konkreten Einsparvorgaben beim Treibhausgasausstoß ist zum Erreichen der bundes- und landesspezifischen Klimaziele der Ausbau der Erneuerbaren Energien substanziell. Mit dem Erlass des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land „Windenergieflächenbedarfsgesetz“ (WindBG) wurden auf Bundesebene Flächenziele für den Ausbau der Windenergie über die sogenannten Flächenbeitragswerte der Länder definiert. Demnach muss das Land Baden-Württemberg bis zum 31. Dezember 2027 1,1 Prozent und bis zum 31. Dezember 2032 1,8 Prozent seiner Landesfläche für die Windenergie an Land ausweisen (vgl. § 3 Abs. 1 WindBG). Das Land Baden-Württemberg nutzt die Möglichkeit des § 3 Abs. 2 Nr. 2 WindBG und legt im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG) regionale Teilflächenziele fest und regelt in § 20 KlimaG, dass bereits bis zum 31. Dezember 2027 1,8 Prozent der Regionsfläche zu erreichen sind. Für die Region Ostwürttemberg entspricht dies – bei einer Gesamtfläche von 2.138,53 km² – einer Fläche von mindestens 38,49 km² bzw. 3.849 ha (vgl. Anlage 2 KlimaG BW). Die zur Erreichung der Teilflächenziele notwendigen Teilpläne mit Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen sollen bereits bis zum 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden (vgl. § 20 Abs. 2 KlimaG BW und § 13a Abs. 1 LplG BW).

Sobald das Erreichen des verbindlichen Flächenziels von 1,8 Prozent (vgl. § 20 KlimaG BW) festgestellt wurde, wird – gem. der novellierten Systematik des Baugesetzbuches (BauGB) – die Privilegierung für Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten eingeschränkt: Danach sind Windenergievorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb von Windenergiegebieten nur noch im Einzelfall zulässig (vgl. § 35 Abs. 2 BauGB). Wird das verbindliche Flächenziel bis zum 31. Dezember 2027 nicht erreicht (vgl. § 3 WindBG), sind Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete weiterhin privilegiert. Darüber hinaus können gemäß § 249 Abs. 7 Nr. 2 BauGB Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Ziele der Raumordnung einem Windenergievorhaben nicht entgegengehalten werden (sog. Super-Privilegierung). Mit einem Nicht-Erreichen des Flächenziels entfällt somit die vollständige planerische Steuerungsmöglichkeit für Windenergieanlagen.

In der Region Ostwürttemberg werden die Zielsetzungen von Bund und Land durch geeignete Maßnahmen auf regionaler und kommunaler Ebene, aber auch durch Anstrengungen der Wirtschaft und der Bevölkerung in Umsetzung gebracht. Mit der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ aus dem Jahr 2014 wurden bereits 1,5 Prozent der Regionsfläche Ostwürttembergs als *Standorte für raumbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)* raumordnerisch festgelegt. Damit ist die Region ein landesweiter Vorreiter bei der Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien und die günstige Entwicklungssituation der Region Ostwürttemberg sind zudem Teil der regionsweiten Offensive „Zukunft Ostwürttemberg“ (Masterplan Ostwürttemberg 2030): Erneuerbare Energien bilden hierbei das Fundament einer Wertschöpfung vor Ort und der Gestaltung einer klimaneutralen Region.

Vor diesem Hintergrund liegt der beschleunigte Ausbau der Erneuerbaren Energien in Ostwürttemberg, neben den gesetzlichen Zielvorgaben auf Bundesebene und der Planungsoffensive auf Landesebene, auch im Interesse der beiden Landkreise Heidenheim und Ostalbkreis.

Durch das Fortgelten der rechtsverbindlichen Vorranggebiete aus der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ (2014) (s. PS 4.2.2.1.1) und die Festlegung weiterer Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 11 Landesplanungsgesetz (LplG) werden für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete raumordnerisch gesichert. Sie stellen Windenergiegebiete gemäß § 2 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) dar. Dabei wird diesen Gebieten eine Rotor-out-Planung zu Grunde gelegt. Das bedeutet, der Rotor von Windenergieanlagen darf über die Außengrenze der festgelegten Vorranggebiete hinausragen. Lediglich der Mastfuß der Windenergieanlage muss vollständig innerhalb der ausgewiesenen Vorrangfläche stehen. Durch die Rotor-out-Regelung sind die ausgewiesenen Windenergiegebiete gem. § 4 Abs. 3 WindBG „in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte anrechenbar“. Für die bereits rechtsverbindlichen Vorranggebiete aus der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ (2014) wurde am 22. März 2024 von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ostwürttemberg der Klarstellungsbeschluss gem. § 5 Abs. 4 WindBG zur Rotor-out-Regelung des rechtverbindlichen Teilregionalplans gefasst. Damit können die rechtsverbindlichen Windenergiegebiete der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 mit einem Flächenumfang von 1,5 Prozent der Regionsfläche gem. § 4 Abs. 3 WindBG vollumfänglich auf die verbindlichen Flächenbeitragswerte (s.o.) angerechnet werden. Es ist zu beachten, dass die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete maßstabsbedingt, nur gebiets- und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Die Festlegung der konkreten Anlagenstandorte sind nicht Regelungsgegenstand der regionalen Planungsebene.

Im Rahmen der aktuellen Teilfortschreibung Windenergie 2025 hat der Regionalverband Ostwürttemberg auf der Grundlage eines umfangreichen Kriterienkatalogs und in ausführlicher Abstimmung mit allen Kommunen der Region geeignete Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG) ermittelt und die unterschiedlichen raumordnerischen Belange abgewogen.

Eine der wesentlichen Planungsgrundlagen, die der Ermittlung und Abgrenzung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen zu Grunde liegt, stellt der Windatlas des Landes Baden-Württemberg aus dem Jahr 2019 dar. Es wurden die mittleren gekappten Windleistungsdichten in W/m^2 in 160m Höhe betrachtet. Die überwiegende Gebietskulisse (0,5 Prozent der Regionsfläche) umfasst Bereiche mit einer sehr hohen Windhöffigkeit ($>215 W/m^2$) und entspricht damit den Empfehlungen des Landes Baden-Württemberg. Mit diesen Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen wird zusammen mit den bereits rechtsverbindlichen Vorranggebieten der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 das Teilflächenziel gem. § 20 KlimaG BW erfüllt. Vor dem Hintergrund der bestehenden Windenergieparks – bspw. in den Vorranggebieten Heidenheim / Nattheim oder Königsbronn / Ebnat – zeigt sich, dass auch in Bereichen mit weniger hohen Windhöffigkeiten laut Windatlas 2019 ($<215 W/m^2$) ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen tatsächlich möglich ist. Aus diesem Grund werden im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie 2025 auch sonst gut geeignete Vorranggebiete in Bereichen mit einer laut Windatlas mittleren gekappten Windleistungsdichte $<215 W/m^2$ festgelegt. Die Vorranggebiete Erweiterung Ellenberg / Jagstzell (41), Erweiterung Oberkochen (55) und Schönbühl (65) liegen überwiegend in Bereichen mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte zwischen >190 bis $215 W/m^2$. Gebiete in dieser Windleistungskategorie gelten als grundsätzlich vollziehbar (Schreiben Umweltministerium 22. November 2022). Weitere zwei Vorranggebiete – Erweiterung Heidenheim / Nattheim (52), Ebnat (54) – befinden sich in Bereichen mit einer laut Windatlas (2019) mittleren gekappten Windleistungsdichte $<190 W/m^2$. Für diese Gebiete liegen dem Regionalverband Interessensbekundungen seitens Kommunen und / oder Projektierern vor, die das konkrete Interesse an der Umsetzung von Windenergievorhaben innerhalb der genannten Gebiete – trotz einer laut Windenergieatlas BW geringeren Windhöffigkeit – bestätigen. Für diese Gebiete wurden entsprechende Vorhaben angestoßen und Windberechnungen oder Abschätzungen des

Energieertrags vorgelegt. Diese Nachweise belegen die faktische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit von Windenergievorhaben und das konkrete Umsetzungsinteresse in diesen Bereichen. Damit werden die Vorranggebiete als vollziehbar gewertet. Die Berücksichtigung der Windhöflichkeit auf Ebene der Regionalplanung enthebt für nachgelagerte Planungsverfahren jedoch nicht von der konkreten Windmessung am vorgesehenen Standort einer geplanten Windenergieanlage, um in Bezug auf das real nutzbare Windpotenzial die bestmögliche konkrete Standortfestlegung für die einzelne Windenergieanlage zu finden.

Eine weitere wesentliche Planungsgrundlage, die den Regionalverbänden im Rahmen der Planungsoffensive zur Verfügung gestellt wurde, ist der Fachbeitrag Artenschutz der LUBW (2022). Durch die Freihaltung von Schwerpunktorkommen der Kategorie A (Geodaten Fachbeitrag Artenschutz LUBW, August 2023), die laut Fachbeitrag als „naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten“ eingestuft sind, sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf Ebene der Regionalplanung entsprechend den Vorgaben des Fachbeitrags im Rahmen dieser Teilfortschreibung berücksichtigt. Zuzüglich der Schwerpunktorkommen wurde bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergie mindestens ein Rotorradius Abstand zu den abgegrenzten Kategorie A-Flächen freigehalten, um ein Kollisionsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten im Gefahrenbereich (gem. § 45b Abs. 4 BNatSchG) einer möglichen Windenergieanlage innerhalb eines Schwerpunktorkommens auszuschließen. Schwerpunktorkommen der Kategorie B wurden einzelfallbezogen betrachtet.

Neben den Schwerpunktorkommen der Kategorie B wurden im Plankonzept (Kriterienkatalog) weitere im Einzelfall zu prüfende Kriterien definiert. Darunter z.B. auch Landschaftsschutzgebiete, die gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in Windenergiegebieten grundsätzlich geöffnet sind, soweit diese nicht in einem Natura2000-Gebiet oder einer Weltkulturerbestätte liegen.

Bei den nachfolgenden Planungen und Genehmigungsverfahren sind Belange des Arten- und Naturschutzes mit der dort notwendigen Tiefenschärfe zu prüfen. Flächen aus dem Artenschutzprogramm des Landes (ASP-Flächen) sowie kleinflächige, gesetzlich geschützte Biotope und Naturdenkmale, Geotope, Boden- und Wasserschutzwald, Waldrefugien sowie Kernflächen des Biotopverbunds, Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans (GWP) und Gewässer 2. Ordnung inkl. Gewässerrandstreifen wurden aus Maßstabsgründen überplant und sind in den nachgelagerten Verfahren zur Festlegung von Anlagenstandorten zu berücksichtigen. Zudem sind die Hinweise zu möglichen Artenorkommen geschützter Vogel- und Fledermausarten bei konkreten Planungen sowie im Genehmigungsverfahren zu beachten. Die artenschutzfachlichen Hinweise sind im Umweltbericht der Strategischen Umweltprüfung enthalten. Darüber hinaus wird empfohlen, Vermehrungsgutbestände, Versuchsflächen der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA BW), alte Waldbestände über 120 Jahre, bestehende Kompensationsmaßnahmen sowie prioritäre Offenlandflächen der Feldvogelkulissee bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Weiterhin sind bei den nachfolgenden Planungen und Genehmigungsverfahren die Belange des Denkmalschutzes mit der dort notwendigen Tiefenschärfe zu prüfen. Bei vielen Vorranggebieten sind archäologische Kulturdenkmale bekannt, die bei der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege wird empfohlen.

Bei den Vorranggebieten Erweiterung Waldhausen / Beuren (48), Erweiterung Nonnenholz (44), Schönbühl (65), Bergenweiler / Sontheim (66) und Hermaringen (67) bedarf es bei den nachgelagerten Verfahren Visualisierungen, um eine potenzielle visuelle Beeinträchtigung der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale durch mögliche Windenergieanlagen zu prüfen. Sollte sich durch die Visualisierungen herausstellen, dass bei UNESCO-Welterbestätten eine potenzielle Beeinträchtigung vorliegt, ist gegebenenfalls eine zusätzliche Prüfung im Rahmen einer

Kulturerbeverträglichkeitsprüfung erforderlich. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege wird empfohlen.

Des Weiteren sind bei den nachfolgenden Planungen und Genehmigungsverfahren die Betroffenheiten des behördlichen sowie zivilen Richtfunks zu prüfen. Die jeweiligen Richtfunkbetreiber – z.B. die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) und der Südwestrundfunk (SWR) – müssen in den nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erneut beteiligt werden, um die Betroffenheit der Richtfunkstrecken durch potenzielle Windenergieanlagen prüfen und belastbare Aussagen zu der Umsetzbarkeit von geplanten Windenergieanlagen-Standorten treffen zu können. Bei einer Betroffenheit von Richtfunktrassen durch geplante Windenergieanlagen-Standorte wird ggf. eine gutachterliche Betrachtung unter Einbeziehung von weiteren funktechnischen und physikalischen Parametern notwendig. Ein solches Gutachten wird dreidimensional gefertigt und kann zum Ergebnis kommen, dass die potenziell geplante Anlage im Umfeld der betroffenen Richtfunktrasse keine Störungen verursacht oder dass der geplante Windenergieanlagen-Standort geografisch verschoben werden muss, um eine Störung des Richtfunks auszuschließen.

Neben den oben genannten Arten-, Natur- und Denkmalschutzbelangen sowie den Betroffenheiten von Richtfunkstrecken sind bei den nachfolgenden Planungen und Genehmigungsverfahren auch militärische Belange der Bundeswehr zu berücksichtigen. Einige Vorranggebiete – Schönbühl (65), Bergenweiler / Sontheim (66) und Hermaringen (67) – sind gänzlich oder teilweise von Verteidigungsbelangen wie dem militärischen Luftverkehr (JET-Tiefflugstrecken, Militärflugplätze und deren Zuständigkeitsbereiche nach § 14 LuftVG), Tanklagerstätten oder militärische Funkdienststellen betroffen. Laut dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist die Nutzung der Windenergie in diesen Gebieten grundsätzlich möglich. Es ist jedoch zu beachten, dass „eine abschließende Prüfung der [...] o.g. Verteidigungsbelange [...] in der Regel erst nach Vorlage konkreter Daten wie Standortkoordinaten, WEA-Typ bzw. Bauwerk, Bauhöhe über Grund und Geländehöhe u. Ä. möglich [ist]. Hierbei kann es zu Zustimmungen, Begrenzung der Bauhöhen sowie Auflagen, aber auch zu Ablehnungen von [einzelnen] Windenergieanlagen [...] kommen. Demnach ist das o.g. Bundesamt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren frühzeitig zu beteiligen.“

Überdies sind bei den nachfolgenden Planungen und Genehmigungsverfahren bei wenigen Vorranggebieten die Belange des Flugverkehrs mit der dort notwendigen Tiefenschärfe zu prüfen. Das Vorranggebiet Ebnat (54) befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Verkehrslandeplatz Aalen-Elchingen. Laut der zuständigen Luftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen) besteht durch das Vorranggebiet eine potenzielle Betroffenheit der Strecke für Geradeausan- und Geradeausabflüge des Verkehrslandeplatzes. Für den südlichen Bereich des Vorranggebiets ist im nachgelagerten Verfahren voraussichtlich ein luftfahrttechnisches Gutachten erforderlich. Des Weiteren muss bei nachgelagerten Planungen im Vorranggebiet Erweiterung Waldhausen / Beuren (48) die Anfliegbarkeit des Verkehrslandeplatzes Aalen-Elchingen und des Sonderflugplatzes Bopfingen einzelfallbezogen anhand der konkreten Standortwahl, Anzahl und Höhe der dort geplanten Windenergieanlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und seitens der Luftfahrtbehörde beurteilt werden. Eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung mit der zuständigen Luftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen) bei nachfolgenden Planungen und Genehmigungsverfahren in den genannten Vorranggebieten wird empfohlen.

Die oben angeführten, im nachgelagerten Verfahren zu beachtenden Belange (z.B. natur- und artenschutzfachliche Belange, militärische Belange, sowie Belange der Flugsicherheit und des Denkmalschutzes) können erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung abschließend geprüft und bewertet werden. Die Umsetzbarkeit eines gesamten Vorranggebiets ist dadurch nicht gefährdet. Das Erreichen des gesetzlichen Flächenziels ist sichergestellt.

Die Aussagen zu Windenergiegebieten und -anlagen beziehen sich im Regionalplan auf regionalbedeutsame Windenergieanlagen. Die Flächen für die Nutzung der Windenergie werden im

Regionalplan als Vorranggebiete festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind alle Vorhaben ausgeschlossen, die einer möglichen Nutzung der Flächen als Standort für regionalbedeutsame Windenergieanlagen einschließlich Repowering entgegenstehen.

Mit der Festlegung von 15 neuen Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen werden weitere 1.756 ha der Regionsfläche für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt. Bei einer Gesamtfläche der Region von 2.138,53 km² ergibt dies einen zusätzlichen Flächenanteil von 0,8 Prozent. In Verbindung mit dem Flächenanteil von 1,5 Prozent der Vorranggebiete aus der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ (2014) des Plansatzes 4.2.2.1.1 wird das verbindliche Teilflächenziel (vgl. KlimaG BW) von mindestens 1,8 Prozent für die Region Ostwürttemberg erfüllt.

Mit der Festlegung von Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auf Ebene der Regionalplanung erfolgt keine abschließende Gebietsausweisung für Windenergieanlagen (vgl. § 11 Abs. 7 LplG). Kommunen haben weiterhin die Möglichkeit auf Ebene der Bauleitplanung selbst Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auszuweisen (vgl. § 245e Abs. 1 BauGB). Diese zusätzliche planerische Steuerungsmöglichkeit von Windenergievorhaben bietet Städten und Gemeinden die Chance, die Nutzung der Windenergie in kommunale Projekte wie bspw. die kommunale Wärmeplanung einzubinden, Bürgerwindenergieprojekte gezielt kommunal umzusetzen sowie die Standortvorteile für Gewerbe und Wohnen durch vergünstigten lokalen Strom aus erneuerbaren Energien weiterhin auszubauen.

<u>Bezeichnung:</u>		Erweiterung Ellenberg / Jagstzell West
<u>Nummer Planungsverfahren:</u>		41
<u>Lage:</u>	<u>nordöstlich Dankoltsweiler, westlich der A7, in der Nähe des bestehenden Vorranggebietes „Ellenberg / Jagstzell“</u>	<u>Flächengröße: ca. 82 ha</u> <u>Mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Höhe (LUBW 2019):</u> <u>überwiegend 190 - 215 W/m², Teilbereiche 160 - 190 W/m²</u> <u>Weitere Windnachweise:</u> <u>282 W/m² in 179 m Höhe (basierend auf Windmessung)</u>
<u>Gemeinde:</u>	<u>Jagstzell</u>	
<u>Hinweise auf Restriktionen und weitere zu prüfende Belange</u> <u>(Überprüfung in nachgelagerten Verfahren)</u> - <u>Behördenfunk: Eine frühzeitige Abstimmung mit der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) wird empfohlen</u> - <u>Ziviler Richtfunk: Mehrere Richtfunkstrecken vorhanden, eine frühzeitige Abstimmung mit den Betreibern wird empfohlen</u> - <u>Waldrefugien</u> - <u>Bei der Planung von Windenergieanlagen im Wald wird eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Unteren Forstbehörde empfohlen</u> - <u>Wanderkorridor des Generalwildwegeplans (GWP): Auswirkungen auf das Wanderverhalten betroffener Tierarten sowie weitere ökologische Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sollen durch eine entsprechende Standortwahl von Windenergieanlagen sowie zusätzlich benötigter Infrastruktur (z.B. Zuwegungen) soweit möglich vermieden oder reduziert werden</u> - <u>Lage in Wasserschutzgebiet Zone III</u> - <u>Es liegen Hinweise auf Vorkommen geschützter Vogel- und Fledermausarten vor, weitere Angaben siehe Strategische Umweltprüfung (SUP) Anhang B; eine frühzeitige Abstimmung mit den Naturschutzbehörden wird empfohlen; ggf. werden spezifische Untersuchungen und / oder Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichsmaßnahmen erforderlich</u>		

<u>Bezeichnung:</u>		Erweiterung Nonnenholz
<u>Nummer Planungsverfahren:</u>		44
<u>Lage:</u>	östlich Röhlingen, westlich Zöbingen, südlich angrenzend an das bestehende Vorranggebiet „Nonnenholz“	<u>Flächengröße:</u> ca. 38 ha <u>Mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Höhe (LUBW 2019):</u> 190 - >215 W/m ² in 160 m Höhe
<u>Gemeinde:</u>	Ellwangen	
<u>Hinweise auf Restriktionen und weitere zu prüfende Belange</u> <u>(Überprüfung in nachgelagerten Verfahren)</u> - <u>Denkmalschutz:</u> Potenzielle Betroffenheit der UNESCO-Welterbestätte „Obergermanisch-Raetischer Limes“; eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg wird empfohlen - <u>Behördenfunk:</u> Eine frühzeitige Abstimmung mit der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) wird empfohlen - <u>Ziviler Richtfunk:</u> Betroffenheit möglich, eine frühzeitige Abstimmung wird empfohlen - <u>In Teilbereichen Überlagerung eines regionalen Vorranggebiets für Landwirtschaft,</u> Hinweise zur Standortplanung siehe Kap. 3.2.3.2 Regionalplan 2035 - <u>Es liegen Hinweise auf Vorkommen geschützter Vogelarten vor, weitere Angaben siehe Strategische Umweltprüfung (SUP) Anhang B</u> - <u>Bei der Planung von Windenergieanlagen im Wald wird eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Unteren Forstbehörde empfohlen</u>		

<u>Bezeichnung:</u>		Unterschneidheim / Tannhausen
<u>Nummer Planungsverfahren:</u>		45
<u>Lage:</u>	<u>nördlich Oberschneidheim und Nordhausen, südöstlich Tannhausen</u>	<u>Flächengröße: ca. 245 ha</u>
<u>Gemeinde:</u>	<u>Unterschneidheim, Tannhausen</u>	<u>Mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Höhe (LUBW 2019): 190 - >215 W/m²</u>
<u>Hinweise auf Restriktionen und weitere zu prüfende Belange (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren)</u> - <u>Denkmalschutz: Vorgeschichtliche Grabhügelfelder; eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg wird empfohlen</u> - <u>Behördenfunk: Eine frühzeitige Abstimmung mit der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) wird empfohlen</u> - <u>Ziviler Richtfunk: Betroffenheit möglich, eine frühzeitige Abstimmung wird empfohlen</u> - <u>Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG</u> - <u>Zwischen den Teilflächen des Gebiets besteht ein Fließgewässer 2. Ordnung, in diesem Bereich ist ein regionales Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt</u> - <u>In Teilbereichen Überlagerung eines regionalen Vorranggebiets für Landwirtschaft, Hinweise zur Standortplanung siehe Kap. 3.2.3.2 Regionalplan 2035</u> - <u>Es liegen Hinweise auf ein mögliches artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial vor; eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird empfohlen</u> - <u>Es liegen Hinweise auf Vorkommen geschützter Vogelarten im Gebiet und im näheren Umfeld vor, weitere Angaben siehe Strategische Umweltprüfung (SUP) Anhang B</u> - <u>Im Offenlandbereich befinden sich „Prioritäre Offenlandflächen“ der Feldvogelkulisse Baden-Württemberg</u> - <u>Bei der Planung von Windenergieanlagen im Wald wird eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Unteren Forstbehörde empfohlen</u>		

<u>Bezeichnung:</u>		Erweiterung Waldhausen / Beuren
<u>Nummer Planungsverfahren:</u>		48
<u>Lage:</u>	<u>südöstlich Lauchheim, nordöstlich Beuren, westlich Bopfingen, angrenzend an das bestehende Vorranggebiet „Waldhausen / Beuren“</u>	<u>Flächengröße: ca. 207 ha</u> <u>Mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Höhe (LUBW 2019):</u> <u>>215 W/m²</u>
<u>Gemeinde:</u>	<u>Lauchheim, Bopfingen</u>	
<u>Hinweise auf Restriktionen und weitere zu prüfende Belange</u> <u>(Überprüfung in nachgelagerten Verfahren)</u> - <u>Denkmalschutz: Schloss Kapfenburg, Schloss Hohenbaldern und Ipf (in höchstem Maß raumwirksame Kulturdenkmale) sowie Frühneuzeitliche Bohnerzgruben; eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg wird empfohlen</u> - <u>Behördenfunk: Eine frühzeitige Abstimmung mit der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) wird empfohlen</u> - <u>Ziviler Richtfunk: Betroffenheit möglich, eine frühzeitige Abstimmung wird empfohlen</u> - <u>Flugverkehr: Die Anfliegbarkeit des Verkehrslandeplatzes Aalen-Elchingen und des Sonderlandeplatzes Bopfingen muss bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen in dem Gebiet geprüft und seitens der Luftfahrtbehörde beurteilt werden; eine frühzeitige Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde wird empfohlen</u> - <u>Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG</u> - <u>Einzelhafte Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG</u> - <u>Waldrefugien</u> - <u>Ältere Waldbestände (> 120 Jahre)</u> - <u>Bei der Planung von Windenergieanlagen im Wald wird eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Unteren Forstbehörde empfohlen</u> - <u>Geotop</u> - <u>Es liegen Hinweise auf Vorkommen geschützter Vogel- und Fledermausarten im Gebiet und im näheren Umfeld vor, weitere Angaben siehe Strategische Umweltprüfung (SUP) Anhang B</u> - <u>Östlich des Gebiets verläuft eine mögliche Trasse der B29n</u> - <u>Lage in Wasserschutzgebiet Zone III</u>		

<u>Bezeichnung:</u>		Erweiterung Heidenheim / Nattheim
<u>Nummer Planungsverfahren:</u>		52
<u>Lage:</u>	<u>nordwestlich Nattheim, angrenzend an das bestehende Vorranggebiet „Heidenheim / Nattheim“</u>	<u>Flächengröße: ca. 37 ha</u> <u>Mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Höhe (LUBW 2019):</u> <u><160 W/m²</u> <u>Weitere Windnachweise:</u> <u>Windgeschwindigkeit</u> <u>5,6 - 5,9 m/s in 160 m Höhe</u> <u>(WEA-Ertragsdaten 2023 aus angrenzendem Windpark)</u>
<u>Gemeinde:</u>	<u>Nattheim</u>	
<u>Hinweise auf Restriktionen und weitere zu prüfende Belange</u> <u>(Überprüfung in nachgelagerten Verfahren)</u> - <u>Behördenfunk: Eine frühzeitige Abstimmung mit der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) wird empfohlen</u> - <u>Ziviler Richtfunk: Betroffenheit möglich, eine frühzeitige Abstimmung wird empfohlen</u> - <u>Wanderkorridor des Generalwildwegeplans (GWP) nördlich des Gebiets: Auswirkungen auf das Wanderverhalten betroffener Tierarten sowie weitere ökologische Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sollen durch eine entsprechende Standortwahl von Windenergieanlagen sowie zusätzlich benötigter Infrastruktur (z.B. Zuwegungen) soweit möglich vermieden oder reduziert werden</u> - <u>Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg (ASP)</u> - <u>Es liegen Hinweise auf Vorkommen geschützter Vogel- und Fledermausarten vor, weitere Angaben siehe Strategische Umweltprüfung (SUP) Anhang B</u> - <u>Älterer Waldbestand (> 120 Jahre) angrenzend</u> - <u>Bei der Planung von Windenergieanlagen im Wald wird eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Unteren Forstbehörde empfohlen</u> - <u>Im Gebiet bestehen naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen; eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird empfohlen</u> - <u>Lage in Wasserschutzgebiet Zone III</u>		

<u>Bezeichnung:</u>		<u>Ebnat</u>
<u>Nummer Planungsverfahren:</u>		54
<u>Lage:</u>	<u>südwestlich Ebnat, südöstlich Unterkochen, östlich Oberkochen</u>	<u>Flächengröße: ca. 243 ha</u>
<u>Gemeinde:</u>	<u>Aalen, Oberkochen, Königsbronn</u>	<u>Mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Höhe (LUBW 2019):</u> <u>überwiegend 160 - 215 W/m²,</u> <u>kleiner Bereich < 160 W/m²</u> <u>Weitere Windnachweise:</u> <u>189 - 217 W/m² in 162 m Höhe</u> <u>(WEA-spezifische Berechnung)</u>
<u>Hinweise auf Restriktionen und weitere zu prüfende Belange</u> <u>(Überprüfung in nachgelagerten Verfahren)</u> - <u>Behördenfunk: Eine frühzeitige Abstimmung mit der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) wird empfohlen</u> - <u>Ziviler Richtfunk: Betroffenheit möglich, eine frühzeitige Abstimmung wird empfohlen</u> - <u>Flugverkehr: Der südliche Bereich des Gebiets befindet sich im Geradeausan- und -abflugbereich des Verkehrslandeplatzes Aalen-Elchingen. Die Zustimmung zu Windenergieanlagen in diesem Bereich ist eine Einzelfallentscheidung der Luftfahrtbehörde, voraussichtlich ist die Erstellung eines luftfahrtrechtlichen Gutachtens erforderlich; eine frühzeitige Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde wird empfohlen</u> - <u>Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG</u> - <u>Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG</u> - <u>Kreuzungsbereich von Wanderkorridoren des Generalwildwegeplans (GWP): Auswirkungen auf das Wanderverhalten betroffener Tierarten sowie weitere ökologische Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sollen durch eine entsprechende Standortwahl von Windenergieanlagen sowie zusätzlich benötigter Infrastruktur (z.B. Zuwegungen) soweit möglich vermieden oder reduziert werden</u> - <u>Waldfugien</u> - <u>Versuchsfläche der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt</u> - <u>Bei der Planung von Windenergieanlagen im Wald wird eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Unteren Forstbehörde empfohlen</u> - <u>Es liegen Hinweise auf Vorkommen geschützter Pflanzenarten vor</u> - <u>Es liegen Hinweise auf Vorkommen geschützter Vogel- und Fledermausarten vor, weitere Angaben siehe Strategische Umweltprüfung (SUP) Anhang B; eine frühzeitige Abstimmung mit den Naturschutzbehörden wird empfohlen; ggf. werden spezifische Untersuchungen und / oder Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichsmaßnahmen erforderlich</u> - <u>Lage in Wasserschutzgebiet Zone III</u>		

<u>Bezeichnung:</u>		Erweiterung Oberkochen
<u>Nummer Planungsverfahren:</u>		55
<u>Lage:</u>	südöstlich Oberkochen, nördlich Ochsenberg und Königsbronn, östlich angrenzend an das bestehende Vorranggebiet „Oberkochen“	<u>Flächengröße:</u> ca. 35 ha <u>Mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Höhe (LUBW 2019):</u> überwiegend 190 - 215 W/m ² , kleine Bereiche 160 - 190 W/m ² und >215 W/m ²
<u>Gemeinde:</u>	Oberkochen, Königsbronn	
<u>Hinweise auf Restriktionen und weitere zu prüfende Belange</u> <u>(Überprüfung in nachgelagerten Verfahren)</u> - <u>Behördenfunk:</u> Eine frühzeitige Abstimmung mit der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) wird empfohlen - <u>Ziviler Richtfunk:</u> Betroffenheit möglich, eine frühzeitige Abstimmung wird empfohlen - <u>Flugverkehr:</u> Der nördliche Bereich des Gebiets befindet sich im Geradeaus- und -abflugbereich des Verkehrslandeplatzes Aalen-Elchingen. Die Zustimmung zu Windenergieanlagen in diesem Bereich ist eine Einzelfallentscheidung der Luftfahrtbehörde, voraussichtlich ist die Erstellung eines luftfahrtrechtlichen Gutachtens erforderlich; eine frühzeitige Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde wird empfohlen - <u>Gesetzlich geschützte Biotope</u> gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG - <u>Bodenschutzwald</u> gem. § 30 LWaldG - <u>Wanderkorridor</u> des Generalwildwegeplans (GWP) südlich und östlich des Gebiets: Auswirkungen auf das Wanderverhalten betroffener Tierarten sowie weitere ökologische Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sollen durch eine entsprechende Standortwahl von Windenergieanlagen sowie zusätzlich benötigter Infrastruktur (z.B. Zuwegungen) soweit möglich vermieden oder reduziert werden - <u>Waldrefugien</u> - Bei der Planung von Windenergieanlagen im Wald wird eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Unteren Forstbehörde empfohlen - <u>Es liegen Hinweise auf Vorkommen geschützter Vogel- und Fledermausarten vor, weitere Angaben siehe Strategische Umweltprüfung (SUP) Anhang B</u> - <u>Im nahen Umfeld befindet sich ein kleines Binnengewässer, das auch als Naturdenkmal gem. § 28 BNatSchG geschützt ist</u> - <u>Im Gebiet bestehen naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen; eine frühzeitige Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden wird empfohlen</u> - <u>Lage in Wasserschutzgebiet Zone III</u>		

<u>Bezeichnung:</u>		Rosenberg West
<u>Nummer Planungsverfahren:</u>		56
<u>Lage:</u>	<u>westlich Rosenberg, westlich Zollhof und Uhlenhof, an Windenergiegebiet der Region Heilbronn-Franken angrenzend</u>	<u>Flächengröße: ca. 6 ha</u> <u>Mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Höhe (LUBW 2019):</u> <u>>215 W/m²</u>
<u>Gemeinde:</u>	<u>Rosenberg</u>	
<u>Hinweise auf Restriktionen und weitere zu prüfende Belange</u> <u>(Überprüfung in nachgelagerten Verfahren)</u> - <u>Behördenfunk: Eine frühzeitige Abstimmung mit der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) wird empfohlen</u> - <u>Ziviler Richtfunk: Betroffenheit möglich, eine frühzeitige Abstimmung wird empfohlen</u> - <u>Wanderkorridor des Generalwildwegeplans (GWP): Auswirkungen auf das Wanderverhalten betroffener Tierarten sowie weitere ökologische Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sollen durch eine entsprechende Standortwahl von Windenergieanlagen sowie zusätzlich benötigter Infrastruktur (z.B. Zuwegungen) soweit möglich vermieden oder reduziert werden</u> - <u>Fließgewässer 2. Ordnung angrenzend</u> - <u>Es liegen Hinweise auf Vorkommen geschützter Vogelarten vor, weitere Angaben siehe Strategische Umweltprüfung (SUP) Anhang B: eine frühzeitige Abstimmung mit den Naturschutzbehörden wird empfohlen; ggf. werden spezifische Untersuchungen und / oder Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichsmaßnahmen erforderlich</u> - <u>Bei der Planung von Windenergieanlagen im Wald wird eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Unteren Forstbehörde empfohlen</u>		

<u>Bezeichnung:</u>		Utzenberg
<u>Nummer Planungsverfahren:</u>		59
<u>Lage:</u>	<u>südwestlich Lauterburg, nordwestlich Bartholomä</u>	<u>Flächengröße: ca. 50 ha</u>
<u>Gemeinde:</u>	<u>Heubach, Essingen</u>	<u>Mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Höhe (LUBW 2019):</u> <u>>215 W/m²</u>
<u>Hinweise auf Restriktionen und weitere zu prüfende Belange</u> <u>(Überprüfung in nachgelagerten Verfahren)</u> - <u>Denkmalschutz: Befestigungs- und Verteidigungsanlage; eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg wird empfohlen</u> - <u>Behördenfunk: Eine frühzeitige Abstimmung mit der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) wird empfohlen</u> - <u>Ziviler Richtfunk: Betroffenheit möglich, eine frühzeitige Abstimmung wird empfohlen</u> - <u>In Teilbereichen Überlagerung eines regionalen Vorranggebiets für Landwirtschaft, Hinweise zur Standortplanung siehe Kap. 3.2.3.2 Regionalplan 2035</u> - <u>Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG</u> - <u>Wasserschutzwald gem. § 31 LWaldG</u> - <u>Gesetzlich geschütztes Waldbiotop gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG angrenzend</u> - <u>Bei der Planung von Windenergieanlagen im Wald wird eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Unteren Forstbehörde empfohlen</u> - <u>Es liegen Hinweise auf Vorkommen geschützter Vogel- und Fledermausarten vor, weitere Angaben siehe Strategische Umweltprüfung (SUP) Anhang B;</u> <u>eine frühzeitige Abstimmung mit den Naturschutzbehörden wird empfohlen;</u> <u>ggf. werden spezifische Untersuchungen und / oder Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichsmaßnahmen erforderlich</u>		

<u>Bezeichnung:</u>		Rechberger Buch
<u>Nummer Planungsverfahren:</u>		60
<u>Lage:</u>	<u>westlich Bartholomä, südlich Heubach</u>	<u>Flächengröße: ca. 88 ha</u>
<u>Gemeinde:</u>	<u>Heubach, Schwäbisch Gmünd</u>	<u>Mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Höhe (LUBW 2019): >215 W/m²</u>
<u>Hinweise auf Restriktionen und weitere zu prüfende Belange</u> <u>(Überprüfung in nachgelagerten Verfahren)</u> - <u>Behördenfunk: Eine frühzeitige Abstimmung mit der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) wird empfohlen</u> - <u>Ziviler Richtfunk: Mindestens eine Richtfunkstrecke vorhanden, Betroffenheit weiterer Richtfunkstrecken möglich, eine frühzeitige Abstimmung wird empfohlen</u> - <u>Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG</u> - <u>Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG</u> - <u>Waldrefugien</u> - <u>Bei der Planung von Windenergieanlagen im Wald wird eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Unteren Forstbehörde empfohlen</u> - <u>Im nahen Umfeld Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG, Kernflächen des Fachplans Landesweiter Biotopverbund Offenland, eine Fläche des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg (ASP) und regionale Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vorhanden</u> - <u>Es liegen Hinweise auf Vorkommen geschützter Vogel- und Fledermausarten vor, weitere Angaben siehe Strategische Umweltprüfung (SUP) Anhang B; eine frühzeitige Abstimmung mit den Naturschutzbehörden wird empfohlen; ggf. werden spezifische Untersuchungen und / oder Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichsmaßnahmen erforderlich</u>		

<u>Bezeichnung:</u>		Erweiterung Gnannenweiler
<u>Nummer Planungsverfahren:</u>		62
<u>Lage:</u>	südwestlich Gnannenweiler, nördlich Söhnstetten, östlich Böhmenkirch, westlich angrenzend an das bestehende Vorranggebiet „Gnannenweiler“	<u>Flächengröße:</u> ca. 87 ha <u>Mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Höhe (LUBW 2019):</u> >215 W/m ²
<u>Gemeinde:</u>	Steinheim am Albuch	
<u>Hinweise auf Restriktionen und weitere zu prüfende Belange</u> <u>(Überprüfung in nachgelagerten Verfahren)</u> - <u>Behördenfunk:</u> Eine frühzeitige Abstimmung mit der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) wird empfohlen - <u>Ziviler Richtfunk:</u> Betroffenheit möglich, eine frühzeitige Abstimmung wird empfohlen - <u>Infrastruktur:</u> Im Gebiet verläuft eine planfestgestellte Trasse der Süddeutschen Erdgasleitung (SEL) - <u>Gesetzlich geschützte Biotope</u> gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG - <u>Naturdenkmal</u> gem. § 28 BNatSchG angrenzend - <u>Im nahen Umfeld Kernflächen des Fachplans Landesweiter Biotopverbund Offenland und regionale Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Wiedervernetzungsmaßnahmen und Verbundkorridore des Landeskonzepts „Wiedervernetzung an Straßen Baden-Württemberg“ vorhanden</u> - <u>In Teilbereichen Überlagerung eines regionalen Vorranggebiets für Landwirtschaft, Hinweise zur Standortplanung siehe Kap. 3.2.3.2 Regionalplan 2035</u> - <u>Im Umfeld sind Uhu-Brutvorkommen bestätigt. Die Gebietsabgrenzung berücksichtigt einen Abstand von 500m zu den Brutvorkommen (Nahbereich); eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird empfohlen</u> - <u>Es liegen Hinweise auf weitere Vorkommen geschützter Vogelarten vor, weitere Angaben siehe Strategische Umweltprüfung (SUP) Anhang B</u> - <u>Im Offenlandbereich befinden sich „Prioritäre Offenlandflächen“ der Feldvogelkulisserie Baden-Württemberg</u> - <u>Lage in Wasserschutzgebiet Zone III</u> - <u>Bei der Planung von Windenergieanlagen im Wald wird eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Unteren Forstbehörde empfohlen</u>		

<u>Bezeichnung:</u>		Erweiterung Gussenstadt
<u>Nummer Planungsverfahren:</u>		63
<u>Lage:</u>	<u>nördlich Gussenstadt, südwestlich Söhnstetten, südöstlich Böhmenkirch, angrenzend an das bestehende Vorranggebiet „Gussenstadt“</u>	<u>Flächengröße: ca. 42 ha</u> <u>Mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Höhe (LUBW 2019):</u> <u>>215 W/m²</u>
<u>Gemeinde:</u>	<u>Gerstetten</u>	
<u>Hinweise auf Restriktionen und weitere zu prüfende Belange</u> <u>(Überprüfung in nachgelagerten Verfahren)</u> - <u>Denkmalschutz: Provinzial-römische Straße; eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg wird empfohlen</u> - <u>Behördenfunk: Eine frühzeitige Abstimmung mit der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) wird empfohlen</u> - <u>Ziviler Richtfunk: Betroffenheit möglich, eine frühzeitige Abstimmung wird empfohlen</u> - <u>Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG und Kernflächen des Fachplans Landesweiter Biotopverbund Offenland vorhanden (aus Gebietsfläche ausgenommen); in diesen Bereichen sind regionale Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt</u> - <u>In Teilbereichen Überlagerung eines regionalen Vorranggebiets für Landwirtschaft, Hinweise zur Standortplanung siehe Kap. 3.2.3.2 Regionalplan 2035</u> - <u>Es liegen Hinweise auf Vorkommen geschützter Vogelarten vor, weitere Angaben siehe Strategische Umweltprüfung (SUP) Anhang B</u> - <u>Lage in Wasserschutzgebiet Zone III</u> - <u>Bei der Planung von Windenergieanlagen im Wald wird eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Unteren Forstbehörde empfohlen</u>		

<u>Bezeichnung:</u>		<u>Schönbühl</u>
<u>Nummer Planungsverfahren:</u>		<u>65</u>
<u>Lage:</u>	<u>nordöstlich Gerstetten, westlich Herbrechtingen-Bolheim, südlich Küpfendorf</u>	<u>Flächengröße: ca. 201 ha</u>
<u>Gemeinde:</u>	<u>Gerstetten, Herbrechtingen, Steinheim am Albuch</u>	<u>Mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Höhe (LUBW 2019): überwiegend 190 - >215 W/m², kleiner Bereich 160 - 190 W/m²</u>
<u>Hinweise auf Restriktionen und weitere zu prüfende Belange</u> <u>(Überprüfung in nachgelagerten Verfahren)</u> - <u>Bundeswehr: Betroffener Belang: JET-Tiefflugstrecke; eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird empfohlen</u> - <u>Behördenfunk: Eine frühzeitige Abstimmung mit der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) wird empfohlen</u> - <u>Ziviler Richtfunk: Betroffenheit möglich, eine frühzeitige Abstimmung wird empfohlen</u> - <u>Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG</u> - <u>Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG</u> - <u>Waldrefugien</u> - <u>Ältere Waldbestände (> 120 Jahre)</u> - <u>Bei der Planung von Windenergieanlagen im Wald wird eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Unteren Forstbehörde empfohlen</u> - <u>Wanderkorridor des Generalwildwegeplans (GWP): Auswirkungen auf das Wanderverhalten betroffener Tierarten sowie weitere ökologische Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sollen durch eine entsprechende Standortwahl von Windenergieanlagen sowie zusätzlich benötigter Infrastruktur (z.B. Zuwegungen) soweit möglich vermieden oder reduziert werden</u> - <u>Im nahen Umfeld Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG</u> - <u>Es liegen Hinweise auf Vorkommen geschützter Vogel- und Fledermausarten vor, weitere Angaben siehe Strategische Umweltprüfung (SUP) Anhang B; eine frühzeitige Abstimmung mit den Naturschutzbehörden wird empfohlen; ggf. werden spezifische Untersuchungen und / oder Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichsmaßnahmen erforderlich</u> - <u>Lage in Wasserschutzgebiet Zone III</u>		

<u>Bezeichnung:</u>		Bergenweiler / Sontheim
<u>Nummer Planungsverfahren:</u>		66
<u>Lage:</u>	<u>nördlich Niederstotzingen, westlich Sontheim, südlich Burgberg</u>	<u>Flächengröße: ca. 268 ha</u>
<u>Gemeinde:</u>	<u>Niederstotzingen, Sontheim an der Brenz, Giengen an der Brenz</u>	<u>Mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Höhe (LUBW 2019):</u> <u>>215 W/m²</u>
<u>Hinweise auf Restriktionen und weitere zu prüfende Belange</u> <u>(Überprüfung in nachgelagerten Verfahren)</u> - <u>Denkmalschutz: Vorgeschichtliche Grabhügel im Gebiet und potenzielle Betroffenheit der UNESCO-Welterbestätte „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“; eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg wird empfohlen</u> - <u>Bundeswehr: Betroffener Belang: Zuständigkeitsbereich militärische Flugplätze nach § 14 LuftVG; eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird empfohlen</u> - <u>Behördenfunk: Eine frühzeitige Abstimmung mit der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) wird empfohlen</u> - <u>Ziviler Richtfunk: Betroffenheit möglich, eine frühzeitige Abstimmung wird empfohlen</u> - <u>Infrastruktur: In der unmittelbaren Umgebung befinden sich Höchstspannungsfreileitungen</u> - <u>In Teilbereichen Überlagerung eines regionalen Vorranggebiets für Landwirtschaft, Hinweise zur Standortplanung siehe Kap. 3.2.3.2 Regionalplan 2035</u> - <u>Im Umfeld ist ein Uhu-Brutvorkommen bestätigt. Die Gebietsabgrenzung berücksichtigt einen Abstand von mehr als 500m zu den Brutvorkommen (Nahbereich); eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird empfohlen</u> - <u>Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG</u> - <u>Wanderkorridor des Generalwildwegeplans (GWP): Auswirkungen auf das Wanderverhalten betroffener Tierarten sowie weitere ökologische Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sollen durch eine entsprechende Standortwahl von Windenergieanlagen sowie zusätzlich benötigter Infrastruktur (z.B. Zuwegungen) soweit möglich vermieden oder reduziert werden</u> - <u>Es liegen Hinweise auf Vorkommen geschützter Vogel- und Fledermausarten vor, weitere Angaben siehe Strategische Umweltprüfung (SUP) Anhang B; eine frühzeitige Abstimmung mit den Naturschutzbehörden wird empfohlen; ggf. werden spezifische Untersuchungen und / oder Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichsmaßnahmen erforderlich</u> - <u>Lage in Wasserschutzgebiet Zone III</u> - <u>Bei der Planung von Windenergieanlagen im Wald wird eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Unteren Forstbehörde empfohlen</u> - <u>Nach Angaben des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) kann der Materialaushub, der beim Aushub der Gruben für das Fundament von Windenergieanlagen in diesem Gebiet anfällt, nach Prüfung als mineralischer Rohstoff genutzt werden (Verweis auf § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG))</u>		

<u>Bezeichnung:</u>		<u>Hermaringen</u>
<u>Nummer Planungsverfahren:</u>		<u>67</u>
<u>Lage:</u>	<u>östlich Hermaringen, südwestlich Sachsenhausen</u>	<u>Flächengröße: ca. 127 ha</u>
<u>Gemeinde:</u>	<u>Hermaringen</u>	<u>Mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Höhe (LUBW 2019): >215 W/m²</u>
<u>Hinweise auf Restriktionen und weitere zu prüfende Belange</u> <u>(Überprüfung in nachgelagerten Verfahren)</u> - <u>Denkmalschutz: Vorgeschichtliches Grabhügelfeld, vorgeschichtliche Grabhügelgruppe, Hallstattzeitliches Grabhügelfeld mit römischer Nachbestattung und potenzielle Betroffenheit der UNESCO-Welterbestätte „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“; eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg wird empfohlen</u> - <u>Bundeswehr: Betroffener Belang: JET-Tiefflugstrecke; eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird empfohlen</u> - <u>Behördenfunk: Eine frühzeitige Abstimmung mit der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) wird empfohlen</u> - <u>Ziviler Richtfunk: Betroffenheit möglich, eine frühzeitige Abstimmung wird empfohlen</u> - <u>Infrastruktur: In der unmittelbaren Umgebung befinden sich Höchstspannungsfreileitungen</u> - <u>Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG</u> - <u>Naturdenkmal gem. § 28 BNatSchG</u> - <u>Kernflächen des Fachplans Landesweiter Biotopverbund Offenland vorhanden (aus Gebietsfläche ausgenommen), in diesen Bereichen sind regionale Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt</u> - <u>In Teilbereichen Überlagerung eines regionalen Vorranggebiets für Landwirtschaft, Hinweise zur Standortplanung siehe Kap. 3.2.3.2 Regionalplan 2035</u> - <u>Im nahen Umfeld sind Wiedervernetzungsmaßnahmen und Verbundkorridore des Landeskonzpts „Wiedervernetzung an Straßen Baden-Württemberg“ vorhanden</u> - <u>Forstlicher Vermehrungsgutbestand; eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde wird empfohlen</u> - <u>Ältere Waldbestände (> 120 Jahre)</u> - <u>Bei der Planung von Windenergieanlagen im Wald wird eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Unteren Forstbehörde empfohlen</u> - <u>Es liegen Hinweise auf Vorkommen geschützter Vogel- und Fledermausarten vor, weitere Angaben siehe Strategische Umweltprüfung (SUP) Anhang B; eine frühzeitige Abstimmung mit den Naturschutzbehörden wird empfohlen; ggf. werden spezifische Untersuchungen und / oder Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichsmaßnahmen erforderlich</u> - <u>Im Offenlandbereich befinden sich „Prioritäre Offenlandflächen“ der Feldvogelkulisse Baden-Württemberg</u> - <u>Lage in Wasserschutzgebiet Zone III</u>		

Übersichtskarte: Erneuerbare Energien

